

Universität Leipzig
Philologische Fakultät
Institut für Germanistik

Studienordnung für das Studium des studierten Faches Deutsch für das Lehramt an Grundschulen

Vom 28. Januar 2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Lehramtserweiterungsstudium
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, das Studium für das Fach Deutsch im Lehramt an Grundschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium. Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Deutsch kombinierbaren Fächer sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2 Fachbezogene Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung und auf ihre berufliche Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Deutsch zu vermitteln, um sie zu wissenschaftlich fundierter Anwendung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln zu befähigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind im § 13 SächsHG geregelt. Für das Studium des Faches Deutsch sind darüber hinaus Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch, nachzuweisen. Der Nachweis ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 4 Studienbeginn und Studienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen
- Proseminare
- Übungen und Praktika
- Seminare
- Kolloquien

(2) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z. B. von Teilgebieten; sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussions-themen der Forschung ein. Sie dienen dazu, den Studierenden eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitungen zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.

(3) Proseminare führen anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Frage-stellung exemplarisch in ein linguistisches oder literaturwissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(4) Übungen und Praktika dienen dem Erwerb und der Festigung von Fertigkeiten.

(5) Seminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

- (6) Kolloquien dienen der umfassenden Rekapitulation im Blick auf Examina oder der Diskussion entstehender wissenschaftlicher Arbeiten bzw. neuerer Forschungsansätze.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Studieninhalte

1. Das Studium umfasst folgende Gebiete:

Gebiet A: Sprachwissenschaft
Gebiet B: Literaturwissenschaft
Gebiet C: Fachdidaktik

2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Gebiete A, B und C untergliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

Gebiet A (Sprachwissenschaft) umfasst die Teilgebiete:

A 1 Theorien, Modelle, Methoden
A 2 System der deutschen Sprache
A 3 Entwicklung der deutschen Sprache
A 4 Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
A 5 Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
A 6 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
A 7 Wissenschaftsgeschichte der Linguistik

Gebiet B (Literaturwissenschaft) umfasst die Teilgebiete:

B 1 Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft
B 2 Ältere deutsche Literatur (Voraussetzungen, Methoden, Geschichte)
B 3 Neuere deutsche Literatur (17. bis 19. Jahrhundert)
B 4 Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts - Neueste Literatur
B 5 Kinder- und Jugendliteratur
B 6 Literatur in modernen Medien
B 7 Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft

Gebiet C (Fachdidaktik) umfasst die Teilgebiete:

C 1 Muttersprachdidaktik
C 2 Literaturdidaktik
C 3 Gebietsübergreifende Themen

(2) Aufbau des Studiums

Das Studium (Grund- und Hauptstudium) umfasst insgesamt 50 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

1. Grundstudium

Das Grundstudium soll einen allgemeinen Überblick über Geschichte und Fragestellungen des Faches, einen Einblick in die Methoden fachspezifischer Forschung sowie die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Literatur des Faches selbstständig zu nutzen. Das Grundstudium umfasst 22 SWS.

Lehrveranstaltungen zu folgenden Teilgebieten sind zu belegen:

A Sprachwissenschaft

A 1	Einführung in die Sprachwissenschaft (Pflicht)	3 SWS
A 2	System der deutschen Sprache (Pflicht)	4 SWS
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache (Pflicht)	2 SWS
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache (Wahlpflicht)	
	oder	
A 4	Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (Wahlpflicht)	
	oder	
A 5	Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (Wahlpflicht)	2 SWS

B Literaturwissenschaft

B 1	Einführung in das Studium der deutschen Literatur (Pflicht)	3 SWS
B 3	Neuere deutsche Literatur (Pflicht)	2 SWS
B 5	Kinder- und Jugendliteratur (Pflicht)	2 SWS
B 7	Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft (Pflicht)	2 SWS
B 2	Ältere deutsche Literaturgeschichte (Wahlpflicht)	
	oder	
B 4	Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts - Neueste Literatur (Wahlpflicht)	
	oder	
B 6	Literatur in modernen Medien (Wahlpflicht)	2 SWS

Gemäß § 9 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge ist außerdem eine SWS Sprecherziehung zu erbringen.

Die Durcharbeitung der Lektüreliste für die Zwischenprüfung sollte mit dem Besuch von Vorlesungen nach eigener Wahl verbunden werden.

2. Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums der in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Teilgebiete in den Gebieten A und B sowie der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Gebiet C. Das Hauptstudium umfasst 28 SWS . Davon entfallen 8 SWS auf das Gebiet A und 10 SWS auf das Gebiet B sowie 10 SWS auf das Gebiet C (Fachdidaktik).

Lehrveranstaltungen sind in folgenden Teilgebieten zu belegen:

A Sprachwissenschaft

A 4	Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (Pflicht)	2 SWS
A 5	Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (Pflicht)	2 SWS
A 2	System der deutschen Sprache (Pflicht)	2 SWS
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache (Wahlpflicht)	
	oder	
A 6	Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte (Wahlpflicht)	2 SWS

B Literaturwissenschaft

B 2	Ältere deutsche Literaturgeschichte (Pflicht)	2 SWS
B 3	Neuere deutsche Literatur (Wahlpflicht)	
	oder	
B 4	Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts (Neueste Literatur) (Wahlpflicht)	2 SWS
B 6	Literatur in modernen Medien (Pflicht)	2 SWS
B 7	Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft (Pflicht)	2 SWS
B 5	Kinder- und Jugendliteratur (Pflicht)	2 SWS

C Fachdidaktik

C 1	Muttersprachdidaktik (Pflicht)	2 SWS
C 2	Literaturdidaktik (Pflicht)	2 SWS
C 1	(Wahlpflicht)	2 SWS
oder		
C 2		
C 3	Gebietsübergreifende Themen (Pflicht)	2 SWS
	Schulpraktische Übung	2 SWS

Im Gebiet C sind fachdidaktische Blockpraktika zu absolvieren. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge in § 8.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Sie können auf Grund individueller abrechenbarer Leistungen erworben werden.

Dafür gibt es folgende Formen:

- Klausur (eine Arbeit unter Aufsicht)
- Hausarbeit (schriftliche Arbeit)
- Referat (mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Textes)

- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

§ 8 Zwischenprüfung

Das Grundstudium (drei Semester) wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer in den Gebieten A und B je zwei Leistungsnachweise erworben hat.

Im Einzelnen sind das:

im Gebiet Sprachwissenschaft (A):

- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "System der deutschen Sprache" (A2)

im Gebiet Literaturwissenschaft (B):

- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Neuere deutsche Literatur" (B 3) oder "Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts" - Neueste Literatur (B 4)

In Literaturwissenschaft ist der Leistungsnachweis B 1 durch eine Klausur, der Leistungsnachweis B 3 oder B 4 durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. In Sprachwissenschaft wird der Leistungsnachweis A 1 durch eine Klausur erworben, der Leistungsnachweis A 2 ist durch eine Klausur oder einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. Das Bestehen der Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A1 und B1 ist eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in anderen Proseminaren im jeweiligen Gebiet.

(2) Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. Außerdem ist Nachweis zu führen über die in § 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Prüfungen

Die Zwischenprüfung besteht aus:

einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft in den Teilgebieten

- System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
- (Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)

sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:

- Stoff des Kurses „Einführung in das Studium der deutschen Literatur“ (B 1)
- Lektüreliste einschließlich Stoff der literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
- ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums

§ 9 Erste Staatsprüfung

Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung im siebenten Semester abgeschlossen.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß §38 Abs. 1 LAPO I Leistungsnachweise zu folgenden Seminaren des Hauptstudiums:

- ein Seminar in Sprachwissenschaft
- ein Seminar im Gebiet Ältere Literatur
- ein Seminar im Gebiet Neuere oder Neueste Literatur
- ein Seminar Fachdidaktik

Der Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft sind durch eine Hausarbeit zu erbringen.

(2) Prüfungsbestandteile

Die Erste Staatsprüfung besteht im studierten Fach Deutsch gemäß §§ 27 und 38 Abs. 3 LAPO I

- aus der Wissenschaftlichen Arbeit, wenn dafür ein Thema im studierten Fach Deutsch gewählt wurde;
- aus einer dreistündigen Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft; die zu prüfenden Rahmenthemen werden spätestens vier Monate vor Prüfungsbeginn

bekannt gegeben; in Sprachwissenschaft werden drei Rahmenthemen, in Literaturwissenschaft sechs Rahmenthemen festgelegt; zu jedem Rahmenthema wird eine Aufgabe gestellt; eine Aufgabe ist zu bearbeiten.

- aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (es ist das Gebiet zu wählen, welches nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war) sowie
- einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) in Fachdidaktik.

§ 10 Studienfachberatung

Die Information über Studieninhalte und Studienaufbau, über Studien- und Prüfungsanforderungen sowie die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch den Studienfachberater des Instituts für Germanistik. Darüber hinaus nehmen alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung zu beraten.

§ 11 Lehramtserweiterungsprüfung

Im studierten Fach Deutsch kann eine Lehramtserweiterungsprüfung abgelegt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen nach §§ 25, 111 Satz 3 und § 28 LAPO I vom 13. März 2000. Grundlage für das Lehramtserweiterungsstudium ist diese Ordnung. Näheres regelt ein modifizierter Studienablaufplan.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 16. Juli 2002 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 3. April 2003 (Az.: 3-7831-13-0361/42-5) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Studienablaufplan (Empfehlung)

Grundstudium

Sprachwissenschaft

Teilgebiete		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
A 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS*		
A 2	System der deutschen Sprache		2 SWS*	2 SWS
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache		2 SWS	
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache			2 SWS
A 4	<u>oder</u> Regionale und soziale Aspekte			
A 5	<u>oder</u> Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache			

Literaturwissenschaft

Teilgebiete		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
B 1	Einführung in das Studium der deutschen Literatur	3 SWS*		
B 3	Neuere deutsche Literatur (17. bis 19. Jahrhundert)		2 SWS**	
B 5	Kinder- und Jugendliteratur	2 SWS		
B 7	<u>oder</u> Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft		2 SWS	
B 2	Ältere deutsche Literatur			
B 4	<u>oder</u> Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts (Neueste Literatur)			2 SWS**
B6	<u>oder</u> Literatur in modernen Medien			

Zwischenprüfung

-
- Für die mit einem * versehenen Teilgebiete sind Leistungsnachweise zu erbringen.
 - Bei den mit ** versehenen Teilgebieten ist ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet (B 3 oder B 4) zu erbringen.
 - Die Reihenfolge der Belegung der Teilgebiete ist in der Regel austauschbar. Ausnahmen: Die Seminare A 1 und B 1 sind im 1. Semester zu belegen; A 5 setzt Kenntnisse in A 2, B 2 setzt Kenntnisse in A 3 voraus.

Hauptstudium

Sprachwissenschaft

Teilgebiete		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
A 2	System der deutschen Sprache	2 SWS			
A 3	Entwicklung der deutschen Sprache				
	oder				
A 6	Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte	2 SWS			
A 4	Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache		2 SWS		
A 5	Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache			2 SWS	

- In einem der Seminare aus den A - Teilgebieten ist ein Leistungsnachweis erforderlich.

Literaturwissenschaft

Teilgebiete		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
B 2	Ältere deutsche Literatur	2 SWS*			
B 3	Neuere dt. Literatur (17. bis 19. Jahrhundert)				
	oder				
B 4	Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts (Neueste Literatur)			2 SWS*	
B 6	Literatur in modernen Medien		2 SWS		
B 5	Kinder- und Jugendliteratur		2 SWS		
B 7	Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft			2 SWS	

- Für die mit einem * versehenen Teilgebiete sind Leistungsnachweise zu erbringen (B 3 oder B 4).

Fachdidaktik					
Teilgebiete		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
C 1	Muttersprachdidaktik	2 SWS			
C 2	Literaturdidaktik	2 SWS			
C 1			2 SWS		
oder					
C 2					
C 3	Gebietsübergreifende Themen			2 SWS	
	Schulpraktische Übung			2 SWS	

- In einem der beiden Seminare (C 1 bzw. C 2) ist ein Leistungsnachweis erforderlich.
-

Beginn der Wiss. Arbeit	Fertig- stellung der Wiss. Arbeit
-------------------------------	--

Erste Staatsprüfung